

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Abcrib:  
"Tageblatt", Riesa.

Gesetzblatt  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 135.

Donnerstag, 14. Juni 1917, abends.

70. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Rediger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamtsstamms vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Er scheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschriftseite (7 Silben) 20 Pf. Zeitungszeit 15 Pf.; zeitungsberechtigter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgesetze 20 Pf. Zeits. Tarife. Bewilligter Satz erlaubt, wenn der Beitrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Veröffentlichungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Elbeblatt“ — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verkaufsstellen oder der Vertriebsverbindlichkeiten — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung, der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnke, Riesa; für Anzeigenstellen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Höchstpreise für Obst.

In Ergründung der Verordnung der vom 6. Juni 1917 wird weiterhin zur Ausführung der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 3. Juni 1917 — veröffentlicht in der Sächsischen Staatszeitung vom 6. Juni 1917 Nr. 128 — folgendes angeordnet:

Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht überschreiten:

Kohlbeeren	0,20	Pflaumen	0,55
Obst vom 1. Wahl ab 0,55	Blaubeeren	0,25	
Obstbeeren 2. Wahl	0,30	Brehlbeeren	0,35
Monats-Obstbeeren (Walderdbeeren)	0,30	Breitbeeren	0,20
Johannesbeeren, weiß und rot	0,30	Schattenmorellen (Sauere Kirchen)	0,40
Johannesbeeren, schwarz	0,40	Alle übrigen Kirchen	0,35
Stachelbeeren, reif und unreif	0,30		

Bis zum 16. Juni 1917 beträgt entsprechend der Verordnung vom 6. Juni 1917 der Preis für die Erdbeeren 1. Wahl je Pfund 0,83 M., für die Erdbeeren 2. Wahl 0,45 M. Für Johannesbeeren, Stachelbeeren, Blaubeeren, Breitbeeren sind die in der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 3. Juni 1917 festgesetzten Höchstpreise unverändert geblieben. Die Preise für unreife Stachelbeeren gelten nur für den Bezug seitens der Marmeladenfabriken, da der Verkauf auf dem Markt verboten ist.

Die Überschreitung dieser Höchstpreise zieht Strafbarkeit und die Möglichkeit der Beschlagnahme der betreffenden Ware nach sich.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 11. Juni 1917.

Ministerium des Innern.

2759  
103 L.G.C.

## Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel best.

Unter Aufhebung von § 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 4. August 1916 wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain zunächst der Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

## Vertisches und Sächsisches.

Riesa, den 14. Juni 1917.

\* Verlustliste. Eingegangen ist die am 13. Juni 1917 ausgewogene Sächsische Verlustliste Nr. 417, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

\* Die Überschreitung der Höchstpreise. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst sieht durch zahlreiche, bei ihr aus den nachgeordneten Stellen täglich einge henden Beschwerden über Nichteinhaltung der Höchstpreise erneut zu dem Hinweis veranlaßt, daß derartige Erhöhung nur dann ihren Zweck erreichen können, wenn sie die Einzelheiten, vor allem die Namen der Personen, die die Preise überschritten haben sollen, und die geforderten Preise möglichst genau angeben, so daß ein Einschreiten erfolgen kann. Allgemein gehaltene Klagen und Beschwerden ohne Angabe solcher Einzelheiten sind ohne jeden Wert.

\* \* Herstellung von Trockenanlagen für Gemüse und Obst in Verbindung mit Elektrogrätzewerten. Die Stadt Duisburg hat in ihrem Elektrogrätzewert eine vom dortigen Betriebsingenieur Fick entworfene Anlage für Trockenanlagen eindauen lassen. Mittels derselben haben Beamte und Arbeiter des Werkes einen großen Teil von Gemüse und Obst für ihren Wintervorrat trocknen können. Über die Anlage selbst werden folgende Angaben gemacht: An der Stelle, an der die aus Turbodynamos ausgegetretene warme Luft ins Freie entweicht, ist ein geschlossener eiserner Schrank eingebaut. Der etagenweise Drahtgehorsam besteht. Die Luft wird unten in den Schrank eingeschleppt, passiert sämtliche Rorden, trocknet das auf diesen befindliche Obst oder Gemüse und entweicht aus dem Schrank, der oben offen und zum Schutz gegen Regen usw. durch ein im Abstand von 1 m angebrachtes Dach geschützt ist. Es empfiehlt sich, bei Anfertigung der Renden einen Tropfen zu verwenden, um Rostbildung bei der Trocknung zu verhindern. Die Trocknungsduer für Gemüse und Obst beträgt etwa 4-5 Stunden. Auf einem Quadratmeter Rorden lassen sich ungefähr 20 Pfund Gemüse bei einemiger Beleuchtung trocken. Das Vorgehen des Duisburger Elektrogrätzewerks verdient Nachahmung, da hierdurch die Möglichkeit geboten ist, ohne wesentliche Neuanlagen und ohne Aufwendung für Brennmaterial beträchtliche Mengen von Trockenutzen herzustellen. (Mitteilungen der Rohstoffabteilung des preußischen Landwirtschaftsministeriums.)

\* Frühdruckprämie nur für Getreide neu er. Um Mißverständnisse vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, daß die durch § 1 der Bekanntmachung über Frühdruck vom 2. Juni 1917 (Meiss.-GefebL. S. 443) ausgesetzten Druckprämien für fröhliche Ablieferung des Getreides nur für Getreide aus der Ernte des Jahres 1917 gewährt werden. Aus der früheren Ernte stammendes Getreide, das noch nach Beginn des Frühdrucks abgeliefert wird, gewährt keinen Anspruch auf Zahlung der Druckprämien. Im Gegenteil tritt bei Handelsvertreter der Verlust der Ablieferung des Getreides alter Ernte Entziehung ein.

\* Zur Brot- und Kartoffelversorgung. Nachdem die Frühjahrsbestellung im wesentlichen beendet ist und erfreulicherweise trog der immer schwieriger werden den Verhältnisse und des ungewöhnlich späten Frühjahrs wieder zu einer reichen Bestellung des deutschen Kaisers geführt hat, lädt sich der nach Abzug der Saat verbliebene Stand an Bodenerzeugnissen der alten Ernte genauer als bisher übersehen. Die dieser Tage stattgehabten Beratungen über die Getreideeinfuhr aus Rumänien haben auch über die in dieser Hinsicht bestehenden Aussichten die frühere zehrende Plachet geschaffen. Danach ist entgegen den bis-

1. Jeder der im Kleinhandel Seife abgibt, hat ein Lagerbuch anzulegen, in welches er am 1. jeden Monats seinen Bestand an Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln einzutragen hat.

2. Jede im Laufe des Monats stattfindende Anschaffung von Seife usw. ist von dem Seifenhändler in ein Verzeichnis einzutragen. Die bei der Anschaffung ausgestellten und erhaltenen Rechnungen und sonstigen Unterlagen sind in übersichtlicher Weise zusammen und zur Einsichtnahme der Überwachungsbeamten jederzeit zur Verfügung zu halten.

3. Die bei der Abgabe von Seife usw. erhaltenen Abschüttungen der Seifenkartons sind sorgfältig zu summieren, monatlich auszurechnen und der Gemeindebehörde des Niedersächsischen einzureichen.

4. Für die Abgabe von Seife usw. gegen Vorlegung von Seifenbezugscheinchen ist ein Nachweisbuch zu führen, das über jede Abgabe sowie über den Aussteller des Bezugscheinchen und den Namen des Bezugsinhabers Aufschluß zu geben hat.

Zusonderhandlungen gegen vorliegende Vorschriften werden nach § 13 der Bekanntmachung vom 4. August 1916 bestraft.

Großenhain und Riesa, am 13. Juni 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain und 604-c-FII 4  
604-c-FII 4  
die Stadträte in Großenhain und Riesa.

## Bestandsanzeigen!

Die Vorbrüche zu den von den Müllern, Bäckern, Brotländern und Kleinhändlern am 17. Juni 1917 nach § 22 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 2. September 1915 zu erststellenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathaus Zimmer Nr. 4, abzuholen.

Zur Ersparung von Postporto sind wir bereit, die ausgefüllten Bestandsanzeigen zu sammeln und weiterzugeben, wenn sie uns bis

Montag, den 18. Juni 1917 nachmittags 5 Uhr

zurügegeben werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Juni 1917.

fann es die Kammer nicht billigen, daß bei der Bekämpfung des Kriegsmüllers vielfach noch von Grundästen ausgegangen wird, die oft, bewohnt, auf Treue und Glauben sich gründenden Eigentümern des Handels und Gewerbes und deren berufstätigen Interessen nicht genügend Rechnung tragen, vielmehr gerichtet sind, Handel und Gewerbe die Aufrechterhaltung ihrer Prüfung zu erleichtern, wenn nicht gar zu gefährden. Als Kriegsergebnis könne nicht nur lediglich der im Frieden erzielte reine Stückgewinn gelten. Unser Sinnwohl hierauf, bietet die Kammer das Ministerium des Innern, sich in Verbindung mit dem Auswandererkirium dafür einzusehen, daß die Preisprüfung, Gericht und Gerichte, bei der Preisprüfung eingehend die gesamten einschlägigen Verhältnisse der Handel- und Gewerberreibenden würdigen, mehr den Grundästen des ehrbaren Kaufmännischen Verkehrs Rechnung tragen und sich nicht von theoretischen Gesetzesauflösungen leiten lassen. Im anderen Falle lautet Sachens Handel und Gewerbe Gefahr, schweren Schaden zu leiden. Weiter mindest die Kammer noch, daß vor der Einleitung von Strafverfahren und vor der Entscheidung der Gerichte von den amtlichen Handels- und Gewerberichterstattern zu erkennende sachverständige Berater geholt werden. Obwohl die Kammer noch wie vor die Auslegung der Kriegsverordnungen aufgestellten Richtlinien des Reichsgerichts als vollenständig abwegig und ungünstig verwerfen mag, empfiehlt sie bis zu der hoffentlich bald eintretenden Änderung der Verordnung ihren Beiziehungsleistungen, sich zur Bezeichnung von Strafen bei ihren Preisauflösungen an die Grundzüge des obersten deutschen Gerichtshofes, des Reichsgerichts, zu halten.

— 9. Ausnutzung der Wasserstrafen. Die Sächs. Generalkommandos bes. 12. und 19. Armeekorps haben folgende Verfügung erlassen: Nur unbehinderten Überwindung des Verkehrs muß eine möglichst voll Ausnutzung aller Verkehrswege und dementsprechend eine richtige Verteilung der Güter auf Eisenbahnen und Wasserstraßen nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit angestrebt werden. Dazu ist erforderlich, daß über die einschlägigen und möglichen Leistungen der Wasserstraßen und der Schiffs- und Umladegebiete sowie über die Voraussetzungen für diese Leistungen fortlaufend und sinnvoll einwandfrei Angaben beigebracht werden. Der Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldersatzbahnwesens, der die Durchführung dieser Aufgaben obliegt, sind daher auf Anforderung durch die Hauptverwaltungen, wirtschaftlichen Verbände, Verladsvereinigungen, durch die Inhaber von Schiffs- und Umladebetrieben, sowie durch alle mit dem Wasserbericht in Verbindung stehenden Personen und Firmen die hierzu erforderlichen Angaben in der von der Schiffahrtsabteilung festgelegten Zeit und Form unmittelbar zu machen. Rechtsfolgerungen werden auf Grund des § 96 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft oder Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

— Bierersatz- oder Bierzusatz-Mittel werden seit einiger Zeit in Verkehr gebracht. Räumliche Grenzen werden dafür gewählt, und häufig wird die Bezeichnung „nahezu alkoholfreies Erfrischungsgetränk“ hinzugefügt. Hersteller sowie Gastwirte werden darauf hinwiesen, daß solche Mittel ungewöhnlich im Sinne der Verordnung vom 24. März 1917 der Genehmigung des Kriegsmüllerkomites, Er a. m. t. el. Weißt, bedürfen, bevor sie in Verkehr gebracht werden dürfen. Auch das Publikum wird in seinem eigenen Interesse aufgefordert, auf obige Verordnung zu achten, und insbesondere die Behörde auf-

Mit der Bekämpfung des Kriegsmüllers hat sich die Zwickauer Handelskammer in einer vertraulichen Bekämpfung befürwortet und nach längster Auseinandersetzung eine Entschließung angenommen, in der die Kammer entschieden wünschliche Preisstreitze und unlautes Machenhaftigkeit verurteilt, die gezeigt sind, die Bäuerinnen zu verteuern. Zur Wahrung des Interesses des ehrbaren Kaufmannstandes hat es die Kammer daher auch für ihre Pflicht, die ihr bekannt werden zu können, Fälle öffentlichen Kriegsbeschaffens zur Anzeige zu bringen. Dagegen